

.....

#### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 22.10.1973 in Kirchardt gegründete Tennisverein führt den Namen "TC Kirchardt". Der Verein hat seinen Sitz in Kirchardt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

- 2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Baden und des badischen Tennisbundes. Diese Mitgliedschaften werden beibehalten.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck ist verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
  Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

#### § 3 Verlust der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
  - Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Ausschluß eines Vorstandmitglieds ist nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung zulässig. Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

# § 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Gleiches gilt für die von den Mitgliedern zu leistenden jährlichen Arbeitsstunden sowie die den Mitgliedern eingeräumte Möglichkeit, die Leistung von Arbeitsstunden durch die Bezahlung weiterer Beiträge zu ersetzen.

# § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16.Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.



\_\_\_\_\_

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

#### § 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

#### § 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2) gegen einen Ausschluß (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnetbeim Vorsitzenden einzureichen. über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

#### § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

# § 9 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (<u>Jahreshauptversammlung</u>) findet in jedem Jahr statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 3 Wochen liegen.
- 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
  - 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
  - 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



- 8. über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.
- Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

#### § 10 Mitarbeiterkreis

- 1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Mitglieder des Jugendausschusses,
  - c) die Abteilungsleiter
  - d) die Übungsleiter
  - e) die Betreuer-,Platz- und Hauswarte
  - f) Schiedsrichter und Kampfrichter
  - g) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene,
  - h) Kassenprüfer
- 2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
- 3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

## § 11 Vorstand

- Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Jugendwart sowie vier weiteren Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- Vorstand im Sinne des S 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- 3. Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
- 5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- 6. Über die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet die Geschäftsordnung.
- 7. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

# § 12 Ausschüsse



-----

- Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
- 2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

## § 13 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf.

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

#### § 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

# § 15 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 16 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Die Jugendkasse wird mindestens einmal jährlich gegenüber dem vom Verein hiermit Beauftragten abgerechnet.

# § 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

# § 18 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.



\_\_\_\_\_

4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamt Vereinsvermögen an die Gemeinde Kirchardt, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorwiegend für solche der Sportförderung, zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.